

BStGer BB.2008.26 vom 4. Juni 2008

Bundesstrafgericht, 2008-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.26

FR: TPF BB.2008.26 du 4 juin 2008

IT: TPF BB.2008.26 del 4 giugno 2008

Regeste

Beschlagnahme (Art. 65 BStP) und aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

Erwägungen

E. 5

Im Sinne einer vorsorglichen Anordnung seien die beschlagnahmten Akten zu versiegeln, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Bundesanwaltschaft schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. April 2008 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 8).

A. und B. nahmen mit Beschwerdereplik vom 24. April 2008 zur Beschwerdeantwort der Bundesanwaltschaft Stellung, wobei sie auf die Stellung neuer oder anders lautender Anträge verzichteten, mit ihren Ausführungen jedoch die bisher gestellten Anträge sinngemäss bestätigten (act. 13). Der Rechtsvertreter von A. und B. reichte zusammen mit der Beschwerdereplik eine Honorarnote über Fr. 3'684.90 ein (act. 13.8).

Die Bundesanwaltschaft nahm in ihrer Beschwerdeduplik vom 8. Mai 2008 zu den in der Beschwerdereplik enthaltenen Vorbringen Stellung (act. 15).

Die Beschwerdeduplik wurde A. und B. am 9. Mai 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 16), worauf sich die beiden in einer weiteren Eingabe vom 14. Mai 2008 vernehmen liessen (act. 17). Diese erneute Eingabe wurde der Bundesanwaltschaft am 15. Mai 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 18).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

- 4 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 214 ff BStP an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die gegen eine Amtshandlung gerichtete Beschwerde ist innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von ihr Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

1.2 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Beschlagnahmeverfügung, mithin eine Amtshandlung der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführer haben von dieser frühestens am Montag, 3. März 2008, Kenntnis genommen (vgl. act. 1.4), so dass sich die am Montag, 10. März 2008, eingereichte Beschwerde als fristgerecht erweist. Die Beschwerdeführer sind als Inhaber der beschlagnahmten Konten im Umfang ihrer jeweiligen Berechtigung zur Beschwerde legitimiert (TPF 2007 158 E. 1.2 S. 160 m.w.H.), so dass auf deren Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

1.3 Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag auf Versiegelung der beschlagnahmten Akten. Ein solcher Einspruch gegen die Durchsichtigung sichergestellter Papiere ist von dem bei der Hausdurchsuchung anwesenden Papierinhaber unmittelbar zu erheben. Erst nach geduldeter Durchsichtigung und Beschlagnahme die Versiegelung zu verlangen, widerspricht dem Zweck dieses Instituts bzw. vermag diesen gar nicht mehr zu erfüllen (vgl. hierzu TPF 2005 190 E. 4.1 S. 196; BGE 127 II 151 E. 4b S. 154 m.w.H.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 353 N. 21). Die erwähnten Akten wurden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. Februar 2008 sichergestellt. Zumindest die Beschwerdeführerin 2 war an dieser Hausdurchsuchung persönlich anwesend (act. 1.22), so dass der mit vorliegender Beschwerdeschrift vom 10. März 2008 gestellte Antrag auf Versiegelung als verspätet gelten muss.

2. Die Beschwerdeführer rügen vorab eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, da einerseits die angefochtene Beschlagnahmeverfügung nur mangelhaft begründet sei und sie andererseits bisher keine Akteneinsicht erhalten hätten.

- 5 -

2.1 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach der Rechtsprechung kann allerdings eine nicht besonders schwer wiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (vgl. etwa BGE 124 V 180 E. 4a m.w.H.). Die I. Beschwerdekammer prüft praxisgemäss Beschwerden betreffend Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen mit voller Kognition (TPF 2006 263 E. 2.1 S. 265 f m.w.H.). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren, welches eine Zwangsmassnahme zum Gegenstand hat, ist nach dem vorstehend Gesagten die Heilung eines allfälligen Gehörmangels grundsätzlich möglich.

Anhand der angefochtenen Verfügung ergibt sich lediglich, dass gegen den Beschwerdeführer 1 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren „wegen versuchtem Tötungsdelikt im Sinne von Art. 111 ff StGB und Art. 224 StGB sowie Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB“ geführt wird. Im Rahmen des ergangenen Schriftenwechsels erläuterte die Beschwerdegegnerin die diesem Verfahren zu Grunde liegenden Verdachtsmomente. Die Beschwerdeführer haben Gelegenheit erhalten, sich zu den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu äussern. Ein allfälliger Gehörmangel ist somit als Resultat des Schriftenwechsels vor der vorliegend mit voller Kognition entscheidenden I. Beschwerdekammer als geheilt zu betrachten.

2.2 Nicht einzutreten ist auf die Rüge, wonach den Beschwerdeführern bisher keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Ein entsprechendes Ersuchen hätten die Beschwerdeführer direkt bei der Beschwerdegegnerin einzureichen. Die abschlägige Beantwortung eines solchen Ersuchens wäre allenfalls mittels Beschwerde bei der I. Beschwerdekammer anzufechten. In den vorliegenden Akten befindet sich jedoch kein solches Ersuchen der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin, mithin auch keine Abweisung eines solchen Ersuchens durch die Beschwerdegegnerin.

3.

3.1 Die Beschlagnahme gemäss Art. 65 Abs. 1 BStP ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung nach Art. 69 ff StGB unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte. Voraussetzung für die Be-

- 6 -

schlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen (TPF 2005 84 E. 3.1.2 m.w.H.). Gemäss ständiger Rechtsprechung der I. Beschwerdekammer setzt der hinreichende – in Abgrenzung zum dringenden – Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen. Der hinreichende Tatverdacht unterscheidet sich damit vom dringenden vor allem durch ein graduelles Element hinsichtlich der Beweislage, wobei der Strafverfolgungsbehörde auch in der Sachverhaltsdarstellung ein geringerer Konkretisierungsgrad zugebilligt werden muss. Das ändert freilich nichts daran, dass sich auch ein derartiger Verdacht im Verlaufe der weiteren Ermittlungen weiter verdichten muss (vgl. zum Ganzen TPF BE.2004.10 vom 22. April 2005 E. 3.1). Im Übrigen muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 341 N. 3).

3.2 Die Beschwerdegegnerin verdächtigt den Beschwerdeführer 1, zusammen mit weiteren Personen, am 16./17. Dezember 2006 versucht zu haben, mit 430 Gramm militärischem Sprengstoff in Z. eine Person zu töten. Weiter bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass am 26. Februar 2008 am Wohnort des Beschwerdeführers 1 und in einer von ihm gemieteten und vom Mitbeschuldigten D. bewohnten Wohnung in W. (Italien) rund 90 Kilogramm Kokain und Bargeld im Betrag von EUR 294'000.-- und Fr. 23'000.-- sichergestellt werden konnten. Hinsichtlich des Vorwurfs der Beteiligung am erwähnten Sprengstoffanschlag hat die Beschwerdegegnerin auch der I. Beschwerdekammer keinerlei Akten zur Stützung des von ihr geschilderten Sachverhalts eingereicht, was eine entsprechende Überprüfung des Tatverdachts in dieser Hinsicht verunmöglicht. Demgegenüber reichte sie hinsichtlich des Vorwurfs der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Unterstützung bzw. Beteiligung des Beschwerdeführers 1 an einer kriminellen Organisation im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens zwei Hausdurchsuchungsprotokolle (act. 8.2 und 8.3) sowie einen Prüfbericht des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern Fr. 1'500.-- zurückzuerstatten.

- 10 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.